

Die sonderbaren Freunde des SGB

Autor(en): **Gerber, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **71 (1988)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine besondere, mit seinem Amt verbundene Machtfülle steht ihm nicht zu.

Die Geschäftsführung des Zentralvorstands, vor allem was die Finanzgebarung und die Buchführung betrifft, untersteht der Kontrolle der von der Delegiertenversammlung gewählten **Rechnungsrevisoren**. Die letzteren sind vom Zentralvorstand völlig unabhängig. Sie haben weder von diesem als Kollegium noch vom Zentralpräsidenten irgendwelche Weisungen entgegenzunehmen. Sie sind einzig und allein der Delegiertenversammlung und damit der Gesamtheit der Mitglieder gegenüber verantwortlich. Auch diesbezüglich hat es schon peinliche Missverständnisse gegeben.

Neben dem Zentralvorstand besteht (nach Artikel 32 der FVS-Statuten) noch der **Erweiterte Zentralvorstand**, der sich aus den Mitgliedern des Zentralvorstands und den Präsidenten (oder Präsidenten-Stellvertretern) der Orts- und Regionalgruppen zusammensetzt. Dieses Gremium

bildet das Bindeglied zwischen der Verbandsleitung (Zentralvorstand) und den örtlichen beziehungsweise regionalen Freidenkergruppen. Der Erweiterte Zentralvorstand dient dem **Meinungsaustausch** über vereinspolitische, organisatorische und andere Angelegenheiten, insbesondere aber der Besprechung von Fragen und Geschäften, die nach mehrheitlicher Auffassung des Zentralvorstandes von besonderer Bedeutung sind.

Auch die **Vorberatung** (nicht Vorbereitung!) der Geschäfte der Delegiertenversammlung gehört zu den Aufgaben des Erweiterten Zentralvorstands. Eine die Rechte und Pflichten des Zentralvorstands konkurrierende oder diese ersetzende Beschlusskompetenz hat der Erweiterte Zentralvorstand nicht. Es ist **nicht zutreffend**, dass er – wie dies da und dort behauptet wird – das «zweithöchste Gremium der FVS» und somit dem Zentralvorstand übergeordnet sei. Die FVS hat **nur ein** Führungs- und Exekutivorgan, und

das ist der von der Delegiertenversammlung zu diesem Zweck gewählte **Zentralvorstand**.

Im übrigen steht es ausser Zweifel, dass für alle Organe der FVS das **Prinzip der Mehrheitsbeschlüsse** gilt. Es ist deshalb nicht in Ordnung, wenn eine **Minderheit** des Zentralvorstandes mit – gelinde gesagt – ungewöhnlichen Mitteln versucht, die **Mehrheit** der von der DV rechtmässig gewählten Mitglieder zu majorisieren und auf die Knie zu zwingen.

Solche und andere peinliche Vorkommnisse sind geeignet, das Ansehen unserer altehrwürdigen (auf acht Jahrzehnte zurückblickenden) Vereinigung ernstlich zu beeinträchtigen. Sache der nächsten Delegiertenversammlung wird es sein, durch Wahl eines neuen, konsensfähigen Zentralvorstands das normale Funktionieren der FVS und ihrer Organe sicherzustellen. Unsere hochgesteckten Ziele sind des Einsatzes der Besten wert.

Der Zentralvorstand

Die sonderbaren Freunde des SGB

Kann ich meinen Augen trauen...? Aber ein Blick auf den Umschlag der Broschüre bestätigt es leider: ich halte tatsächlich den Tätigkeitsbericht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) in meinen Händen und nicht etwa jenen der christlichen Splitterorganisation. Unglaublich, aber wahr: im neusten SGB-Tätigkeitsbericht werden die Kirchen als «befreundete Organisationen» eingestuft.

Der Abschnitt «Beziehungen mit befreundeten Organisationen» hat im Tätigkeitsbericht Tradition. Er berichtet über gemeinsame Aktionen und Aktivitäten mit anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, zum Beispiel dem Arbeiterhilfswerk, der Stiftung für Konsumentenschutz, Arbeiter-Kulturorganisationen usw. Und nun ist es jemandem eingefallen, in diesen Kreis der traditionellen «befreundeten Organisationen» auch die Kirchen aufzunehmen. Für

diese Geschmacklosigkeit ist wohl jemand verantwortlich, dem die Geschichte des durch und durch laizistischen SGB sowenig vertraut ist wie dessen Statuten. Diese auferlegen dem Gewerkschaftsbund wie auch den angeschlossenen Verbänden seit eh und je weltanschauliche Neutralität. Von daher allein schon verbieten sich offizielle Beziehungen zu weltanschaulichen Institutionen.

Schlimmer noch als dieser Fauxpas, der da bei der Rubrizierung unterlaufen ist, erscheint jedoch die Tatsache, dass gemäss Tätigkeitsbericht überhaupt solche Gespräche geführt werden. «Informelle» zwar, wie betont wird, offenbar sind sie es aber doch wert, im Tätigkeitsbericht festgehalten zu werden. Die Durchsicht des Berichts zeigt schnell, dass nicht die Suche nach himmlischer Glückseligkeit zu diesen Gesprächen geführt hat – dazu sind rational denkende Gewerkschaftsfunktionäre

doch zu grosse Realisten. Opportunistische Beweggründe sind es, die zu diesem Techtelmechtel führten. Es gibt naive Gewerkschaftsführer, die sich von den Kirchen Schützenhilfe im Abwehrkampf gegen die von den Arbeitgebern mit allen Mitteln betriebene Lockerung des Sonntags- und Nachtarbeitsverbots versprechen.

Dieser Opportunismus ist reichlich kurzfristig. Denn Kirchen handeln rein machtbezogen. Wenn es im Interesse ihrer Macht liegt, wird es ihnen nicht schwerfallen, auch die allgemeine Sonntagsarbeit zu begründen. Die Kirchengeschichte ist voll von Beispielen, wie kirchliche Ethik im «höheren Interesse» dehn-, streck- und umkehrbar ist. Fehlen denn den Gewerkschaften eigene Argumente im Kampf gegen die Lockerung des Sonntags- und Nachtarbeitsverbots, dass sie solche fragwürdigen Allianzen eingehen müs-

sen? Kultische Beweggründe, wie sie Kirchen allenfalls gegen Sonntagsarbeit haben könnten, sprechen heute jedenfalls nur noch die allerwenigsten an. Die Promotoren dieser kirchlich-gewerkschaftlichen Begegnung müssten sich auch einmal die Frage stellen, wie eine starke Interessenorganisation der Lohnabhängigen etwas erreichen soll, wenn sie gemeinsame Sache macht mit Institutionen, von denen sich nur noch ein kleiner Bruchteil der Menschen angesprochen fühlt, mit Institutionen, die jeden moralischen Kredit verloren haben und deren Macht nur noch auf überlieferten Privilegien fusst.

Schliesslich läuft der Gewerkschaftsbund ernste Gefahr, mit solchen Beziehungen auch die Glaubwürdigkeit der Gewerkschaftsbewegung als Interessenorganisation aufs Spiel zu setzen. Die vielen Konfessionslosen, die oft zu den bewussten und aktivsten Gewerkschaftern gehören, sind dazu aufgerufen, darüber zu wachen, dass der SGB seiner laizistischen Tradition treubleibt und sich wieder auf seine eigene Stärke verlässt, statt sich – wie es einigen offenbar vorschwebt – bei Einrichtungen, die zum letzten Schnauf ausziehen, anzubiedern.

Peter Berger

Verschiedene Konfessionszugehörigkeit – kein Hindernis für Eheschluss

(FD) Wie die jüngsten Zahlen des Bundesamtes für Statistik zeigen, hält der Trend zu weltanschaulichen «Mischehen» unvermindert an.

Auf 23 878 entweder rein katholische oder rein evangelische Ehen kamen 1986 14 558 Ehen von Partnern unterschiedlicher Weltanschauung.

Dabei handelt es sich bei 3739 Ehen um Lebensgemeinschaften zwischen einem/r Angehörigen einer Landeskirche und einem Partner mit einer anderen oder ohne Konfession.

Bei den Protestanten kamen 1986 auf 100 rein evangelische Ehen 126 bekenntnisverschiedene, bei den Katholiken auf 100 rein katholische 92.

Jura setzt Landeskirchen auf Sparflamme

Die jurassische Kantonsregierung hat die Staatssubventionen an die katholische und die reformierte Kirche ein weiteres Mal gekürzt.

Bei der Gründung des jüngsten Schweizer Kantons hatte sich dieser verpflichtet, während drei Jahren den Landeskirchen eine Subvention zu entrichten, die den Pfarrerröhnen nach bernischem Ansatz entsprach. Diese Subventionen gingen direkt als Lohnzahlungen an die vorwiegend katholischen Priester. Nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist beschlossen die Priester, die Subvention an die Kantonalkirche auszahlen zu lassen. Mit dem Einver-

ständnis der Priester verkürzte die Kirche die Löhne und verwendete das übrigbleibende Geld zur Sanierung ihrer Finanzen.

1985 beschloss die Kantonsregierung, diese Zuwendungen um sechs Prozent zu kürzen. Nun hat die Regierung die Zuwendungen erneut um sechs Prozent gekürzt. Die beiden Kirchen haben indes Mühe, den Aderlass zu verkraften. Maurice Tschan, reformiertes Mitglied der Sonderkommission meinte: «Falls notwendig, werden wir nicht zögern, das Referendum zu ergreifen.»

(EPD)

Freidenker aufgepasst!

Eine Zersplitterung unserer Kräfte können wir uns nicht leisten. Schickt die Spalter nach Hause!

Impressum «Freidenker»

Verantwortliche Schriftleitung:
Redaktionskommission der
Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Adresse der Redaktion
Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Redaktion «Freidenker»
Postfach 1653
8640 Rapperswil
Telefon (vorzugsweise abends):
055/27 41 19

Redaktionsschluss für Artikel,
Leserbriefe, Veranstaltungshinweise
und Inserate jeweils am
10. des Vormonats.

Jahresabonnement:
Schweiz: Fr. 16.–
Ausland: Fr. 20.– + Porto
Probeabonnement 3 Monate gratis.

**Bestellungen, Adressänderungen
und Zahlungen** sind zu richten an die
Geschäftsstelle der FVS,
Postfach 1464, 3001 Bern.
Postcheck Winterthur 84-4452-6.

Verlag: Freidenker-Vereinigung
der Schweiz.

Druck und Spedition:
Volksdruckerei Basel,
Postfach, 4002 Basel.

Abdruck mit Quellenangabe
erwünscht.

VOUS QUI PARLEZ OU LISEZ LE FRANÇAIS

Wussten Sie, dass auch in der französischsprachigen Schweiz regelmässig ein Freidenker-Magazin erscheint:

«LE LIBRE PENSEUR»

Interessenten schreiben an

Case postale 131,
1000 Lausanne 17

Jahresabonnement (8 Nummern)
Fr. 20.–.
Postcheckkonto 10-7494-3
Lausanne.